



2.) Oefter vermischt man mit dem Grunde dieses Rechts, die ursprüngliche Veranlassung desselben. — Der Irrthum jener, welche das Wiedervergeltungsrecht als den wahren Grund der Abzugsgerechtfame ansehen!

3.) Gleichhäufig unterstellt man den Grund seiner Einführung, als den Grund der Sache selbst, wenn man diesen in dem, übrigens historisch noch ganz unberichtigten Haß unserer Vorältern gegen alles Fremdlingswesen aufsuchen und darstellen will. c) — Gegen diese Hypothese bewafnet sich Geschichte und Dogmatik zugleich.

4.) Noch öfter ist man gewohnt, den Grund des Rechts selbst, mit dem Grunde, oder Rechtstitel der Befugniß, Abschof und Nachsteuer zu erheben, zu vermischen. Dergleichen illiterarische Behauptungen sind, wenn man bald die alte Leibeshererschaft, — bald die Gerichtsherrschaft, — bald die Landeshoheit, u. s. w. als den Grund des Nachsteuerrechts in sich selbst angiebt, und dabei nicht bedenkt, daß derlei Rechtstitel nur die subjektivische Befugniß rechtfertigen mögten, Nachsteuer einzuführen.

S. 2.

c) S. Pfündel, Pr. de principio, omnem peregrinum esse hostem. — Doch hiervon theile ich meine Gedanken unten weitläufiger mit.